

(7) Für die Industrie und die Bauindustrie sind für Berufsausbildung den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung folgende Kennziffern vorzulegen:

Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1957

Auslernende Lehrlinge 1958

darunter im Frühjahr 1958

Neueinstellungen von Lehrlingen 1958

Anzahl der Lehrlinge am 31. Dezember 1958

(§ 4 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(8) Die Räte der Bezirke übergeben auf Anforderung der Staatlichen Plankommission eine Zusammenfassung der wichtigsten Kennziffern für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Der Kennziffernumfang, die Form, Methode und die Termine werden in einer gesonderten Anordnung der Staatlichen Plankommission geregelt (§ 4 Abs. 3 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(9) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Aufgaben hinsichtlich der Anzahl der Neueinstellungen von Lehrlingen den Räten der Kreise in der gleichen Weise wie 1957 bis spätestens 10. Januar 1958 bekanntzugeben. Dabei sind gleichzeitig die von den Betrieben vorgesehenen Neueinstellungen für die Lohngruppen III und IV mit anzugeben. Die Räte der Kreise sind berechtigt, zur Sicherung der Erfüllung des Planes der Berufsausbildung in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben für andere Betriebe zeitweilige Beschränkungen beim Abschluß von Lehrverträgen für die im Jahre 1958 neu einzustellenden Lehrlinge auszusprechen (§11 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(10) Die Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben eine Jahresbilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften sowie monatliche Arbeitskräftemeldungen auszuarbeiten. Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung gibt eine gesonderte Anordnung über die Bearbeitung\* dieser Bilanzen und Monatsmeldungen sowie die entsprechenden Vordrucke und Erläuterungen heraus (§§ 12 und 13 der Anordnung vom 11. Dezember 1956).

(11) Die Betriebe übergeben bis spätestens 15. Februar 1958 an den zuständigen Rat des Kreises und an das übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung:

- a) den Planteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ gemäß Abs. 6 in zweifacher Ausfertigung;
- b) die Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften gemäß Abs. 10 in einfacher Ausfertigung.

Außerdem, geben sie dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung die Angaben über die Berufsausbildung gemäß Abs. 7 in zweifacher Ausfertigung bekannt

### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 18. Dezember 1957

**Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

**Vom 13. Dezember 1957**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBI. I S. 627). wird folgendes angeordnet:

### § 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (s. Anlage) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung fester Brennstoffe zum Gegenstand haben,

### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Sie gilt auch für bereits geschlossene Verträge, soweit diese Lieferungen von festen Brennstoffen, ab 1. Januar 1958 betreffen,

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 treten die Bekanntmachungen vom 28. April 1953 über Allgemeine Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Kohlenindustrie (ZBl. S. 191) und die Änderungsbescheinigung vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 301) außer Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1957

**Der Minister für Kohle und Energie**  
Gosehütz

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Allgemeine Lieferbedingungen für feste Brennstoffe

A b s c h n i t t I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Vertragsabschluß

(1) Grundlage des Vertragsabschlusses sind die von der Absatzverwaltung des Ministeriums für Kohle und Energie entsprechend den staatlichen Aufgaben herausgegebenen Lieferpläne und die von den Kontingentträgern und den Räten der Kreise herausgegebenen Unterverteilungspläne.

(2) Die Vertragspartner haben Lieferverträge zu schließen:

- a) auf der Grundlage der Lieferpläne innerhalb von zwei Wodien nach Herausgabe der Lieferpläne,
- b) auf der Grundlage der Unterverteilungspläne innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Unterverteilungspläne.\*

(3) Über den Bezug von 15 t und mehr fester Brennstoffe im Quartal sind schriftliche Lieferverträge nach den diesen Bedingungen beigefügten Mustern 1 bis 4 zu schließen. Beim Bezug von weniger als 15 t fester Brennstoffe im Quartal bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form,

(4) Die Besteller sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Kontingente „Braunkohlenbrikett“ bis zu 10 % Bruchbriketts oder Brikettspäne vertraglich zu binden. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Besteller tech-